



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Postzustellungsurkunde

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

03.07.2025

Mein Aktenzeichen
21/08/5.1/2024/0058
6620#2024/0175-0111 21

Ihr Schreiben vom
18.12.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06321 99- 2882
06321 99-32624

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 in der Gemarkung Minfeld

Vorbescheid

I. Tenor

1. Es wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen

Bezeichnung	WEA 01	WEA 02	WEA 03	WEA 04	WEA 05
Gemarkung:	76872 Minfeld	76872 Minfeld	76872 Minfeld	76872 Minfeld	76872 Minfeld
Flur:	-	-	-	-	-
Flurstück:	1848/1, 1851/1	1888, 1889	1963, 1964, 1965	1785, 1786	5523, 5524, 5525

1/11

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Ostwert:	437230	436688	437375	436833	436985
Nordwert:	5438024	5437678	5437708	5438106	5438449
Anlagen- typ:	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172
Naben- höhe:	175,00 m	175,00 m	175,00 m	175,00 m	175,00 m
Nennleis- tung:	7,2 MW	7,2 MW	7,2 MW	7,2 MW	7,2 MW

keine lärm-immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen, sofern die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen des schalltechnischen Gutachtens (Bericht-Nr.: 1/21792/0325/1) des Ingenieurbüros Pies vom 20.03.2025, sowie unter Einhaltung der unter III. genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

- 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.**

II. Antrags- und Planunterlagen

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags- und Planunterlagen sowie Erläuterungen sind bindende Bestandteile des Vorbescheides und zu beachten.

- Onlineantrag
- Anschreiben / Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Unterlage für eine standortbezogene UVP-Vorprüfung
- Formular 1
- Formular 2
- Formular 4
- Schalltechnisches Gutachten vom 13.12.2024 und Anschreiben

- Schalltechnisches Gutachten vom 20.03.2025
- Technische Unterlage über die Funktionsweise der Schallreduzierung

III. Nebenbestimmungen

Der Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG in lärmimmissionsschutzrechtlicher Hinsicht unter der Bedingung der Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die o.g. Windenergieanlagen dürfen die nachstehend genannten Oktav-Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} -$$

unter Berücksichtigung der Unsicherheiten

σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]
0,5	1,2	1,0

mit σ_P = Serienstreuung, σ_R = Messunsicherheit, σ_{Prog} = Prognoseunsicherheit

nicht überschreiten:

Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00)	
WEA 01	102,7 dB(A) Mode SO5
WEA 02	101,7 dB(A) Mode SO6
WEA 03	101,7 dB(A) Mode SO6
WEA 04	102,7 dB(A) Mode SO5
WEA 05	103,7 dB(A) Mode SO4
Betrieb am Tag (06:00 – 22:00)	

WEA 01 bis 05	109,5 dB(A) Mode PO7200
---------------	-------------------------

Diese Werte ergeben sich aus dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten der Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstraße 34, 53154 Boppard-Buchholz vom 20.03.2025; Bericht-Nr. 1/ 21792/ 0325/ 1.

Die Prognose beruht auf den Angaben des Herstellers.

Folgende Oktavspektren sind dem Anlagentyp Vestas V 172 7,2 MW zugehörig ($L_{w,Okt}$ in dB(A)):

WKA-Nr. 1	Leistung [MW]	Oktavspektren [dB]								L_w [dB]	σ_R	σ_P	Betriebsmodus	Betriebszeiten	
		63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz					Tag	Nacht
WEA 01-05	7200	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5	107,8	0,5	1,2	PO7200	☒	☐
WEA 01	3000	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,9	82,3	71,9	101,0	0,5	1,2	SO5	☐	☒
WEA 02	3000	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9	100,0	0,5	1,2	SO6	☐	☒
WEA 03	3000	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9	100,0	0,5	1,2	SO6	☐	☒
WEA 04	3000	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,9	82,3	71,9	101,0	0,5	1,2	SO5	☐	☒
WEA 05	4800	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5	102,0	0,5	1,2	SO4	☐	☒

Erläuterungen / Hinweise:

$\bar{L}_{w,Oktav}$:	Oktav-Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die unter Nr. 1 genannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{wA,d,Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Kann der Nachweis nach der v.g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

2. Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der Anlagen darf erst dann aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung (FGW-konform) gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.

Beim Betrieb der Windenergieanlagen darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten.

3. Messungen der Schallleistungspegel:

Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schallleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resy-mesa.de eingesehen werden. Unabhängigkeit: § 8 der 41. BImSchV.

4. Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.
5. Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V.) durchzuführen werden.

6. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.
7. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
8. Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
9. Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine Hinweise:

- Diesem Vorbescheid liegt die Annahme zugrunde, dass der Rückbau der aktuell am Standort stehenden und betriebenen vier WEA vom Typ GE Renewable, 77, 1,5 MW abgeschlossen sein wird, bis die vorliegend bezeichneten Vestas V172-Anlagen errichtet werden.
- Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt (§ 9 Abs. 2 BImSchG, § 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

- Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage. (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).
- Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 18.12.2024 stellte die Antragstellerin bei der SGD Süd einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides mit folgender Fragestellung:

Stehen dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall-Immissionen nach Maßgabe des Schallgutachtens des Ingenieurbüros Pies GbR vom 13.12.2024 entgegen?

Die Vollständigkeit des Antrages wurde am 16.01.2025 festgestellt.

Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde am 20.01.2025 gemäß §§ 10 Abs. 9 und Abs. 5, 19 BImSchG die Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt der SGD Süd als zuständige Trägerin öffentlicher Belange in Sachen Lärm-Immissionsschutz eingeholt. Aufgrund neuer vom Hersteller zur Verfügung gestellter Emissionsdaten zum konkreten Anlagentyp ergab sich zwischenzeitlich zunächst ein Klärungsbedarf. Die Antragstellerin legte am 10.04.2025 das entsprechend überarbeitete Gutachten vom 20.03.2025 vor.

Die SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt legte am 30.04.2025 eine Überarbeitung ihrer fachlichen Stellungnahme vor.

Sie erklärte, dass gegen das Vorhaben unter lärm-immissionsrechtlichen Gesichtspunkten keine Einwände bestehen, sofern die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie unter Einhaltung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

2. Rechtliche Erwägungen

Der Vorbescheid beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

Der Vorbescheid war entsprechend Antrag 1 der Antragstellerin zu erteilen.

Rechtsgrundlage für den Erlass des beantragten Vorbescheides ist § 9 Abs. 1a BImSchG.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 i.V.m. Nr. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das Vorbescheidsverfahren war vorliegend gemäß § 19 BImSchG i.V.m. § 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch unter Beteiligung der für den öffentlichen Belang des Lärmschutzes zuständigen Fachbehörde durchzuführen.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor.

Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG auf Antrag über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorbescheid entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Vorliegend war zum einen noch kein Genehmigungsantrag gestellt, zum anderen hat die Antragstellerin auch ein berechtigtes Interesse an der Vorbescheidserteilung.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag klar zum Ausdruck gebracht, dass der Vorbescheid ausdrücklich der Wahrung des Vorrangs in einer Konkurrenz zu einem oder mehreren anderen Antragsstellern dienen soll. Durch die Bindungswirkung des Vorbe-

scheids kann dies erreicht werden, da dieser auch im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren (inklusive Vorbescheidsverfahren) beachtlich ist. Im Übrigen sind die Feststellungen auch geeignet, das Investitionsrisiko der Antragstellerin für das Genehmigungsverfahren zu verringern und Rechtssicherheit zu schaffen, so dass auch insoweit ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides zu bejahen ist.

Da gem. § 9 Abs. 1a BImSchG in Abweichung zu § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erteilung des Vorbescheides eine vorläufige Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens nicht stattfindet, war vorliegend die Prüfung der Umwelteinwirkungen nur in Bezug auf die im Vorbescheidsantrag konkret bezeichnete einzelne Genehmigungsvoraussetzung durchzuführen.

„Mit der Brille“ des Lärmschutzes, d.h. des gesetzlichen Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gem. §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm waren keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erkennen, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen ausreichend zu bewältigen wären. Die im Rahmen des Vorbescheids erteilten Nebenbestimmungen waren nach § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG zu diesem Zweck erforderlich, aber auch ausreichend, um die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung „Lärm“ abschließend beurteilen und damit die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des Vorbescheides sicherstellen zu können.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11 bis 14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG). Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zu Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

Antrags- und Planunterlagen mit Sichtvermerk

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt